

Raum- & Verkehrsplanung

A

**Museumstrasse 9
5200 Brugg**

T

+41 62 822 52 01

E

info@belloli.org

W

www.belloli.org

Erschliessung Geere

**Stellungnahme zu Erschliessungsvarianten
Gemeinde Niederwil**

1. September 2023

belloli

Ausgangslage

Die Gemeinde Niederwil möchte die Parzelle 177 "Geere" verkaufen, damit diese einer neuen Nutzung zugeführt werden kann. Nach Etablierung der Nutzung entsteht ein zusammenhängendes Gewerbegebiet im Eck zwischen der K270 Landstrasse und der K413 Gnadenthalerstrasse. Zur Erschliessung dieses Gewerbegebiets sieht die Gemeinde einen Ausbau der bestehenden Erschliessung (Strasse Buchgrindel) mit Weiterführung über die Parzelle 176 zur Parzelle 177 vor. Sie hat dafür ein Vorprojekt erstellt. Abklärungen in der Form einer Knotenstromzählung mit Leistungsfähigkeitsberechnung inkl. einer Prognose des zukünftig entstehenden Verkehrs und einer ersten Beurteilung des Vorprojekts zeigen, dass die durch die Gemeinde geplante Erschliessung zweckmässig und ausreichend leistungsfähig ist. Die Grundeigentümerschaften präsentieren eine Alternativvariante, welche im Wesentlichen eine Entflechtung der Erschliessung der Parzelle 177 durch einen Neuanschluss an den bestehenden Kreisverkehr am Knoten der beiden Kantonsstrassen vorsieht.

Auftrag

Der Auftrag besteht in einer Ersteinschätzung der Machbarkeit der beiden Varianten aus verkehrs- und raumplanerischer Sicht. Es sind in der Form einer unabhängigen Stellungnahme die Chancen und Risiken der beiden Varianten zu identifizieren und zu beurteilen. Zudem ist die planerische Realisierbarkeit der beiden Varianten abzuwägen. Mehr als eine Auslegeordnung und somit einen Diskussionsbeitrag kann eine unabhängige Beurteilung nicht leisten, da die Entscheide durch die zuständigen Behörden (Gemeinde und Kanton als Strasseneigentümer) zu fällen sind.

Regeln und Vorgaben

Da das Areal ausschliesslich über Kantonsstrassen erschlossen werden kann, hat das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) über die Bewilligungsfähigkeit von Direkterschliessungen zu befinden. Die Behörde achtet auf einen einheitlichen, mit dem Recht und der Rechtssprechung verträglichen Vollzug. Entscheidend ist die geforderte Interessenabwägung. Es muss aufgezeigt werden, dass die privaten Interessen an der Direkterschliessung die allgemeinen öffentlichen Interessen dagegen überwiegen. Öffentliche Interessen der Verkehrsplanung sind unter anderem die folgenden:

- Durchsetzung des Mindestabstands von der betreffenden Strasse, den Zweck der Abstandsvorschriften tangieren Direkterschliessungen und die nötigen Sichtzonen oft sogar stärker als andere Bauten und Anlagen.
- Wahrung des geregelten Verkehrsablaufs und der Funktionalität der betreffenden Kantonsstrassenabschnitte. Beispielsweise wiegt das öffentliche Interesse an der Anliegerfreiheit bei einer Hauptverkehrsstrasse (HVS) höher als bei einer Verbindungsstrasse (VS).
- Sicherstellung der Möglichkeit des Baus sowie des Betriebs von Busspuren und Bushaltestellen.
- Gewährleistung der Sicherheit und des Komforts des Fuss- und Veloverkehrs durch die Reduktion von Überfahrten über Gehwege und Radstreifen.
- Sicherstellung der Sicherheit und des Verkehrsflusses auf der Kantonsstrasse durch die Verminderung von Abbiegevorgängen auf der Strasse.
- Gewährleisten der sicheren Ver- und Entsorgung.

Das Bedürfnis nach einer Direkterschliessung bedarf einer guten Begründung, die den entgegengesetzten öffentlichen Interessen standhalten muss. Der Antrag- bzw. Gesuchsteller hat zu belegen, dass ihm eine dem Recht entsprechende rückwärtige Erschliessung auch unter Einbezug benachbarter Grundstücke nicht zumutbar ist, selbst mit einem Sondernutzungsplan.

Beurteilung

Es mag wohl sein, dass die Direkterschliessung an den bestehenden Kreisverkehrsplatz verkehrs- und bautechnisch machbar wäre. Dies, falls sie zwingend erstellt werden müsste und es keine andere verhältnismässige Option gäbe, die Erschliessung sicher zu stellen. Es handelt sich jedoch aus Sicht der Öffentlichkeit keineswegs um eine Verbesserung der aktuellen Situation. Ein neuer Direktanschluss entspricht jedoch nicht den geltenden Regeln. Zudem ist, da die Funktionalität eines Ausbaus der bestehenden Direkterschliessung nachgewiesen ist, kein zwingender Grund vorhanden, eine neue Direkterschliessung zuzulassen. Es geht hier um eine Interessenabwägung. Offensichtlich wäre eine direkter Anschluss an den Kreisel für die beteiligten Grundeigentümerschaften vorteilhaft. Sie könnten für sich Flexibilität schaffen und müssten bestehende Strukturen nicht verändern. Dem gegenüber steht das öffentliche Interesse eines reibungslosen und sicheren Verkehrsablaufs auf dem öffentlichen Strassennetz, das zweifellos beeinflusst wird, wenn ein heute gut funktionierender Kreisverkehr zusätzlich belastet wird. Die betroffene Strasse K270 Landstrasse ist dabei eine kantonale Hauptverkehrsstrasse, die höchste Strassenklasse des kantonalen Netzes und auch nach der ihr zugewiesenen Funktion nicht dazu da, Direkterschliessungen zu gewährleisten. Ihre Aufgabe besteht im Durchleiten des Transitverkehrs, dem Verbinden zwischen Ortschaften und dem Anbinden des Verkehrs an das Netz der Hochleistungsstrassen (Autobahnen).

Fazit

Die Bewilligungsfähigkeit einer doppelten Direkterschliessung ist aus Sicht der Beraterposition aufgrund der Erwägungen nicht gegeben. Für das Areal ist höchstens eine einzige zusammengefasste Direkterschliessung zu begründen. Dieser eine Anschluss wird gemäss der Bedeutung der in Frage kommenden Kantonsstrassen an die tiefer klassierte Strasse (Regionalverbindungsstrasse K413 Gnadenthalerstrasse) angeschlossen. Dabei dürfte es sich aus Sicht des Strasseneigentümers, der die öffentlichen Interessen nach freiem Verkehrsfluss und hoher Verkehrssicherheit vertreten muss, um die regelkonforme Lösung handeln.

Zusatzfazit

Die dargelegten Regeln sind unseres Erachtens so stark, dass die Prüfung von Varianten (ganzes Areal nur über Buchgrindel oder ganzes Areal nur über Kreisel) hinfällig ist. Eine Verschiebung des Anschlusses an den Kreisel hätte wohl nur dann irgend eine Chance, wenn die Anlage am bestehenden Anschluss nicht verkehrssicher oder leistungsfähig genug wäre oder so ausgebaut werden könnte. Aktuelle Abklärungen zeigen jedoch, dass dieser Fall nicht vorhanden ist.

Stellungnahme am 1. September 2023
Thomas Belloli